

BUNDESGERICHT**100 Franken Busse für «Justizschlampe»**

*Ein Fall aus dem Justizvollzug beschäftigte die Gerichtsinstanzen
bis hinauf zum Bundesgericht*

ak. • Der Mann sitzt in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies ein, weil er eine Frau über Jahre verfolgt und belästigt hatte. Während eines internen Computerkurses gab er mehrmals den Namen des Opfers bei einer Suchmaschine ein und speicherte Daten der Suche auf einem USB-Stick. Die zuständige Sozialarbeiterin bemerkte das, sprach den Häftling darauf an und drohte damit, den in Aussicht gestellten Urlaub zu streichen. Der ertappte Mann reagierte heftig und bezeichnete die Sozialarbeiterin als «miesi Drecksau» und «huere Juschtizschlampe». Dafür wurde ihm eine Busse von 100 Franken auferlegt.

Dagegen ging der Gebüsste mit Rekursen und Beschwerden juristisch vor. Er stritt zwar die Ausdrücke nicht ab, machte jedoch geltend, er sei durch falsche Anschuldigungen der «Sozialtante» zu diesen Worten provoziert worden. Er habe zwar den Namen des Opfers bei Google eingegeben, es sei aber um drei Frauen gleichen Namens gegangen, die er kenne. Es sei grobfahrlässig und sogar kriminell, dass die Sozialarbeiterin Lügen verbreite, die sich letztlich auf den Justizvollzug auswirken könnten. Deshalb müsse sie auch mit solchen Reaktionen rechnen. Seine Ausdrücke seien gerechtfertigt, weshalb er von der Strafe zu befreien sei - zumal die Beschimpfungen ja im Affekt passiert seien.

Schon das Verwaltungsgericht hatte gefunden, die Argumentation des Beschwerdeführers erscheine «reichlich konstruiert». Dem schliesst sich nun auch das Bundesgericht an. Dass die Sozialarbeiterin den Beteuerungen nicht geglaubt habe, sei nachvollziehbar. Deshalb seien auch die Folgerungen des Verwaltungsgerichts nicht willkürlich, wie das der Beschwerdeführer behauptet hatte. In rechtlicher Hinsicht gehe er zudem fehl, wenn er meine, die Sozialarbeiterin habe zur Beschimpfung Anlass gegeben. Vielmehr sei sein Verhalten «in jedem Fall unangemessen».

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab - und ebenso das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Der Insasse muss die Gerichtskosten von 500 Franken übernehmen. Das Gericht weist ihn aber noch darauf hin, dass er eine allfällige Verweigerung seines Urlaubs erneut anfechten könne. In diesem Verfahren dürfe er dann seine Argumentation nochmals vorbringen, wonach die Internetrecherchen nicht seinem Opfer gegolten haben sollen.

Urteil 6B_914/2014 vom 9. 10. 14.